

Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) - SGV. NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom 13.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

| | | |
|-----------------------------------|-------------------|---|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 89.535.223 | € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 96.019.626 | € |

im Finanzplan

| | | |
|--|-------------------|---|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 86.669.391 | € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 89.234.031 | € |

| | | |
|--|------------------|---|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.647.674 | € |
|--|------------------|---|

| | | |
|---|------------------|---|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 9.269.999 | € |
|---|------------------|---|

§ 2

| | | |
|--|------------------|---|
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 5.622.325 | € |
|--|------------------|---|

§ 3

| | | |
|--|------------------|---|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 2.920.000 | € |
|--|------------------|---|

§ 4

| | | |
|--|------------------|---|
| Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans erfolgte bereits in den Vorjahren Eine weitere Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt. | 6.484.403 | € |
|--|------------------|---|

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | |
| 2.1 | nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf | 420 v.H. |

Erkrath, den 15.03.2012

(Arno Werner)
Bürgermeister